

Satzung des ADFC Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club" Mönchengladbach e.V., abgekürzt ADFC Mönchengladbach e.V. Er ist unter der Nummer VR1679 beim Amtsgericht Mönchengladbach in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sein Sitz ist Mönchengladbach.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der ADFC Mönchengladbach e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der mit dem Fahrrad fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht, ferner durch Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads, durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Information und sonstige Dienstleistungen sowie durch die Veranstaltung von Radtouren.

Seine Aufgaben zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes sind insbesondere:

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;

b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;

c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben;

d) Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;

e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;

f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereines

g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie Verbesserung der Versicherungsbedingungen

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Mönchengladbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Mönchengladbach e.V. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Mönchengladbach e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC Mönchengladbach e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V..

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Mönchengladbach e.V., wenn das Mitglied in Mönchengladbach wohnt oder seinen Geschäftssitz hat oder auf ausdrücklichen Wunsch Mitglied des ADFC Mönchengladbach e.V. werden möchte.
2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. in der jeweils gültigen Fassung
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Der*die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er*sie nur, wenn er*sie persönlich die Voraussetzungen des § 5, Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Mönchengladbach e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Mönchengladbach e.V.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und

Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über den Haushalt,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.
- e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Einladung bzw. dem Absendetag der E-Mail. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 1/10 ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungszeit von 14 Tagen, diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendetag der E-Mail.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zu 21 Tage vor der Mitgliederversammlung und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis zu 8 Tage vorher eingereicht werden. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 1/10 der anwesenden Mitgliedern geheime Abstimmung gewünscht wird. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die dann die meisten Stimmen erhält.

8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen auch digital stattfinden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der 2. Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in und bis zu fünf Beisitzern.

2. Der*die zweite Vorsitzende kann auch zugleich Schatzmeister*in sein.

3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in. Je

zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam 5 Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferent*innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens 56 Tage später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband NRW e.V. , bei dessen Wegfall an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.“

§ 11 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Mönchengladbach e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder infolge rechtlicher oder gesetzlicher Änderungen ungültig werden, so ist die ungültige Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Diese Satzung tritt zum 08.03.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung.